



Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
 Betriebssitz Kiel, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel
 Firma

LBV-SH
 Betriebssitz Kiel



KOPI

Ihr Zeichen:
 Ihre Nachricht vom: 03.11.2009
 Mein Zeichen: LS4212-621.517.2-6
 Meine Nachricht vom:

Frau Marxen
 Tanja.Marxen@ls.landsh.de
 Telefon: 0431 383-2647
 Telefax: 0431 383-2022

18. November 2009

Ausnahmegenehmigung
für die Fahrzeugkombination mit den amtlichen Kennzeichen
... (DK) / ... (DK)
(Modulares Nutzfahrzeug)

Ihnen wird gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) die Ausnahmegenehmigung unter nachstehend genannten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für die Fahrzeugkombination bestehend aus *einem dreiachsigen Lastkraftwagen, einer zweiachsigen Dolly-Untersetzachse und einem dreiachsigen Sattelanhänger.*

Ausführliche Beschreibung der Fahrzeugkombination

	Zugfahrzeug	Anhänger	Anhänger	Fahrzeug-
Kennzeichen	(DK)		(DK)	kombin.
Fahrzeug- u. Aufbauart	LKW geschl. Kasten Ladegerät m. Isolierw. U. Heizung	Anhänger Untersetz-Achse	SANH. Geschl. Kasten Ladegerät m. Isolierw. und Masch.kühl	
Fahrzeughersteller	Volvo	Krone	Krone	
Typ und Ausführung	FM/FH 6X2R	ZZB	SDR27	
Fz-Identifizierungsnr.	YV2ASW	WKEZ	WKESD	
Höchstgeschw. (km/h)	90	100	100	80
Leistung (kW)	353			8,83 kW/t
Leergewicht (t)	13,10	3,65	9,50	26,25
Gesamtgewicht (t)	25,70	18,00	39,00	40,00
Länge (m)	10,00	5,98	13,60	25,25
Breite (m)	2,60	2,55	2,60	2,60
Höhe (m)	4,00	1,08	4,00	4,00
Anz. d. Achsen / angetrieben	3	2	3	8
Anhängelast (t)	24,00			

Weitere technische Daten siehe Fahrzeugpapiere.



Achslast- und Achsabstandstabelle

Achse-Nr.		1. A	2. A	3. A	4. A	5. A	6. A	7. A	8. A
Achslast	t	7,10	11,50	7,10	9,00	9,00	8,00	8,00	8,00
Achsabstand	m	4,90	1,36	4,90	1,40	5,53	1,31	1,31	
starr / geteilt		S	S	S	S	S	S	S	S
gelenkt / ungelenkt		G	U	U	G	U	U	U	U
gefedert / ungefedert		G	G	G	G	G	G	G	G

Kurvenlaufverhalten

Gesamtlänge (m)	Außenradius (m)	Kreisfahrt (°)	Ringflächenbreite (m)	Ausschermmaß (m)	Zusatzlenkung	§ 32d erfüllt
25,25	12,50	360	6,60	0,40	Nein	ja

Die erteilten Ausnahmen dürfen nicht überschritten werden.

Sollen andere Zugfahrzeuge bzw. Anhänger als die in der Ausnahmegenehmigung aufgeführten Fahrzeuge, verwendet werden, so ist hierfür eine Ergänzungsausnahmegenehmigung erforderlich.

Nachstehende Abweichungen von den Vorschriften der StVZO werden hiermit genehmigt:

§ 32 StVZO	Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen	
§ 32 Abs. 4 Nr. 3 StVZO	<i>Länge Fahrzeugkombination (> 18,00 m) nicht eingehalten</i>	25,25
§ 32a StVZO	Mitführen von Anhängern <i>Es werden zwei Anhänger hinter einem Kraftfahrzeug mitgeführt</i>	

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum **30.11.2012** im Bereich des Landes **Schleswig-Holstein**.

Die übrigen Vorschriften der StVZO sowie sonstige gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Nebenbestimmungen

Die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung ist gebunden an folgende **Bedingungen**:

1. Die Ausnahmegenehmigung ist nur wirksam, wenn eine gültige Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO mitgeführt wird, die bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen ist; diese ist zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO mit der Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO nicht verbunden ist. Diese Ausnahmegenehmigung gestattet noch keine Teilnahme am Straßenverkehr.



KOPI

2. Der Genehmigungsinhaber muss über die gesetzlich vorgeschriebene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung hinaus für Schäden aus Verschulden einen Deckungsschutz in Höhe von mindestens 25,6 Mio. € – bei Personenschäden aber maximal 3,9 Mio. € je Person – abgeschlossen haben. Der nachgewiesene Deckungsschutz muss für die Dauer der Genehmigung aufrecht erhalten werden.
3. Die Inbetriebnahme der Fahrzeugkombination darf nur erfolgen, wenn der Träger der gesetzlichen Haftpflichtversicherung dem Fahrzeughalter vor Antritt der Fahrt schriftlich bestätigt hat, dass Versicherungsschutz unbeschadet der durch diese Genehmigung zugelassenen Abweichungen von den Vorschriften der StVZO gewährt wird.
4. Die Ausnahmegenehmigung ist nur mit Zustimmung der für den Halter zuständigen Genehmigungsbehörde übertragbar. Sie erlischt mit der Veräußerung des Fahrzeugs, bei endgültiger Stilllegung des Fahrzeugs sowie mit Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer. Sie erlischt ferner, wenn auferlegte Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Die Ausnahmegenehmigung ist verbunden mit folgenden **Auflagen**:

1. Die Ausnahmegenehmigung und ggf. die für die eingesetzte Fahrzeugkombination vorhandene Ergänzungsausnahmegenehmigung sowie der Versicherungsnachweis sind vom Fahrzeugführer im Original oder in beglaubigter Abschrift mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
2. Die Fahrten mit der Fahrzeugkombination sind so durchzuführen, dass durch sie niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Dem schnelleren Verkehr ist so oft als möglich Gelegenheit zum Überholen zu geben; bei Verkehrsstauungen, bei auftretendem Nebel und bei Straßenglätte sind die Fahrten zu unterbrechen und die Fahrzeugkombination ist abseits der Fahrbahn (Parkplatz) sicher abzustellen.
3. Die Überlänge der Fahrzeugkombination ist nach den Richtlinien für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen vom 19. Dezember 1973 (VkB1. 1974 S. 2, Änderungen VkB1. 1976, S 477 und VkB1. 1983, S. 23) in Verbindung mit § 51a StVZO zu kennzeichnen.
4. Des Weiteren muss eine seitliche Kenntlichmachung nach ECE-Regelung Nr. 104 erfolgen.
5. Es ist an der Rückseite des Anhängers ein Schild mit der Aufschrift "Achtung! Überlänge" anzubringen.
6. An allen Anhängern müssen Spurhalteleuchten vorhanden sein.
7. Die Fahrzeugkombination ist mit Einrichtungen für die indirekte Sicht (Spiegel) entsprechend der Richtlinie 2003/97/EG auszustatten.
8. Für die Fahrzeugkombination sind mindestens zwei Warndreiecke und zwei tragbare Warnlampen nach § 53 a Abs. 1 StVO mitzuführen.
9. Bei der Beförderung von Gefahrgütern gemäß Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt (GGVSEB) dürfen die begrenzten Mengen nach 1.1.3.6 ADR nicht überschritten werden. Diese Beförderungen führen nicht zu einer Kennzeichnungspflicht des Fahrzeuges mit orangefarbenen Warntafeln. Die sich aus 1.1.3.6.2 ADR ergebenden Gefahrgutvorschriften (z.B. Mitführung eines Feuerlöschers) sind zu beachten.

KOPI



10. Als Fahrer der Fahrzeugkombination dürfen nur besonders geschulte Personen eingesetzt werden, die nach Eignung und Erfahrung ausreichende Gewähr für die vorschriftsmäßige Bedienung der technischen Einrichtung und für die sichere Führung der Fahrzeugkombination bieten. Es dürfen nur Fahrer ohne Eintrag im Verkehrszentralregister eingesetzt werden.
11. Vor Antritt der Fahrt muss geprüft werden, ob die vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen und Kennzeichen vorschriftsmäßig angebracht und die lichttechnischen Einrichtungen funktionsfähig sind.
12. Soweit durch den Betrieb Schäden entstehen, hat der Halter für Schäden an Straßen und deren Einrichtungen sowie an Eisenbahnanlagen, Eisenbahnfahrzeugen, sonstigen Eisenbahngegenständen und Grundstücken aufzukommen und Straßenbaulastträger, Polizei, Verkehrssicherheitspflichtige und Eisenbahnunternehmen von Ersatzansprüchen Dritter, die aus diesen Schäden hergeleitet werden, freizustellen. Es können ferner keine Ansprüche daraus abgeleitet werden, dass die Straßenbeschaffenheit nicht den besonderen Anforderungen entspricht. Bei Unfällen im Zusammenhang mit Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung können aus dieser keine Sonderrechte oder Schadensersatzansprüche gegen die genehmigende Behörde geltend gemacht werden.
13. Alle eingesetzten Fahrzeugkomponenten müssen mit einem elektronisch geregelten Bremssystem ausgestattet sein.

Genehmigungsvorbehalt

Die Ausnahmegenehmigung wird mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Bedingungen und Auflagen erteilt.

Widerrufsvorbehalt

Die Ausnahmegenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht bei Nichterfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen. Ein Widerruf kann auch in dem Fall erfolgen, dass der Ordnungsgeber über die allgemeine Zulassung von modularen Nutzfahrzeugen im Rahmen der StVZO entscheidet.

Hinweise

Für den Fall, dass diese Ausnahmegenehmigung nach Ablauf nicht verlängert wird, besteht Ihrerseits kein Anspruch auf Schadensersatz.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrieb des o. g. Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr ohne gültige Ausnahmegenehmigung eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Wenn Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Verkehr ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 29 Abs. 3 StVO) durchführen, gegen die Bedingungen oder Auflagen dieser oder einer anderen Ausnahmegenehmigung (§ 70 StVZO) verstoßen oder in sonstiger Weise Ihrer Halterverantwortung (§ 31 StVZO) zuwiderhandeln, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen für einen angemessenen Zeitraum keine Ausnahmegenehmigungen mehr erteilt werden können.



KOPI

Hinweis für Kontrollbehörden

Bei Verstößen gegen diese Ausnahmegenehmigung ist die für den Halter zuständige Genehmigungsbehörde zu benachrichtigen.

Gebühren

Die Entscheidung über Ausnahmen ist gebührenpflichtig.

Die Gebühr wird gem. § 1 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. Gebühren-Nr. 255 der Anlage zu § 1 GebOSt (Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr) auf

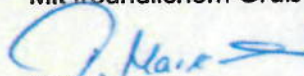
(in Worten: Γ

festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Mit freundlichem Gruß


Marxen



Richtlinien für die Kennlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfz sowie bestimmter hinausragender Ladungen.

KOPI

1. Bei Überschreitung der höchstzul. Breite von Fz nach § 32 Abs 1 Nr 1 (jetzt § 32 Abs 1), der höchstzul. Länge nach § 32 Abs 1 Nr 3 (jetzt § 32 Abs 3 bzw. 4) oder der zul. Maße von Fz u. Ladungen nach § 22 Abs 2 u. 4 Satz 2 StVO sind Ausnahmen auf Grund von § 70 u. oder von § 46 StVO erforderlich. Die Genehmigung von Ausnahmen von diesen Vorschriften wird idR. an die Erfüllung bestimmter Auflagen gebunden.
 2. Als Mittel für die Kennlichmachung kommen bei Auflagen in Betracht:
 - 2.1 Überbreiten
 - 2.1.1 Warn tafeln mit je 100 mm breiten unter 45° nach außen u. nach unten verlaufenden roten u. weißen Streifen von mindestens 282 mm Breite u. 564 mm Höhe oder quadratische Tafeln von 423 mm x 423 mm oder in begründeten Ausnahmefällen Tafeln von mindestens 141 mm Breite u. 800 mm Höhe. Als Farben sind aus dem RAL-Farbregister 840 HR die retroreflektierenden Aufsichtsfarben für Rot Nr. 3019 u. für Weiß Nr. 9015 zu wählen. Die Warn tafeln müssen mit dem Umriß des Fz, der Ladung oder der hinausragenden Teile davon abschließen. Abweichungen bis 100 mm nach innen können zur Vermeidung gefährlich herausragender scharfer Kanten zugestanden werden.
 - 2.1.2 Statt der Warn tafeln ist ein nach Größe u. Ausführung entsprechender Wamanstrich oder Folienbelag zulässig.
 - 2.1.2 Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) nach § 52 Abs 4 Nr 3 in amtlich genehmigter Bauart.
 - 2.2 Überlängen
 - 2.2.1 Gelbe Rückstrahler für seitliche Anbringung, die mindestens die Anforderungen der ECE-Regelung 3, Klasse I, erfüllen müssen u. entsprechend gekennzeichnet sind.
 - 2.2.2 Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) nach § 52 Abs 4 Nr 3 in amtlich genehmigter Bauart.
3. Zusätzlich zu den nach § 22 StVO vorgeschriebenen Kennzeichnungen sind folgende Mittel für Fz sowie für Fz mit Ladung in der Regel erforderlich:
 - 3.1 Überbreiten
 - 3.1.1 Bei einer Breite von nicht mehr als 2750 mm ist eine Kennlichmachung nicht erforderlich.
 - 3.1.2 Bei einer Breite von mehr als 2750 mm ist eine Kennlichmachung vorn u. hinten durch je zwei Warn tafeln nach 2.1.1 oder entsprechenden Anstrich nach 2.1.2 erforderlich.
 - 3.1.3 Bei Breiten von mehr als 3000 mm sind zusätzlich zu 3.1.2 ein oder mehrere Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) nach 2.1.2 erforderlich. Sichtbarkeit horizontal in einem Winkelbereich von 360° u. vertikal in einem Winkelbereich von mindestens 8° nach oben, nach unten muß der Schenkel des Sichtwinkels die Fahrbahn in einer Entfernung von max. 20 m vom Fz Umriß berühren (VkB 1970, S 336). Bei Verwendung von mehreren Leuchten ist es ausreichend, wenn in dem vorgeschriebenen Bereich immer nur eine Leuchte sichtbar ist.
 - 3.2 Überlängen
 - 3.2.1 Die Fz sind grundsätzlich mit gelben Rückstrahlern entsprechend den Anforderungen im § 51 a auszurüsten.
 - 3.2.2 Auf die nach hinten hinausragende Ladung ist § 51 a entsprechend anzuwenden.
 - 3.2.3 Bei einer Gesamtlänge von mehr als 20 m sind zusätzlich zu 3.2.1 u. 3.2.2 eine oder mehrere Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) nach 2.2.2 erforderlich. Geometrische Sichtbarkeit der Kennleuchten entsprechend der Veröffentlichung im VkB 1970 S 336 (s. a. 3.1.3).
4. Wird ein nach diesen Rili kennzeichnungspflichtiges Fz, das mit Kennleuchten für gelbes Blinklicht entweder nicht gekennzeichnet werden muß oder aber mit technisch vertretbarem Aufwand nicht ausreichend gekennzeichnet werden kann, von einem Kfz bis 2500 mm Breite gezogen, so müssen am ziehenden Fz ein oder zwei Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) vorhanden sein.